



Unterstiftungen: Gebührenordnung

Eröffnungsgebühren einer Unterstiftung

Die Kosten, die bei der Eröffnung eines Stiftungsfonds anfallen, werden wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Externe Kosten (z.B. Anwalts- oder Beratungskosten, Bankkosten und Kosten bei der Stiftungsaufsicht): Gehen vollständig zu Lasten des Stiftungsfonds, wobei sich die UZH Foundation verpflichtet, einen möglichst kostengünstigen Weg zu gehen.
2. Interne Kosten: Ihre eigenen Kosten stellt die UZH Foundation einmalig mit maximal CHF 5'000 (für die Schaffung einer neuen Unterstiftung bzw. für die Integration eines bestehenden Fonds) bzw. maximal CHF 10'000 (für die Integration einer ehemals selbständigen Stiftung) in Rechnung.

Laufende Dienstleistungen

Die UZH Foundation erbringt bei jeder Unterstiftung übers Jahr verschiedene Leistungen:

- Organisation von Preis- oder Stipendienvergaben
- Einberufung und Administration eines Förderbeirats
- Protokollierung der Förderbeiratssitzungen
- Aufschaltung und Unterhalt einer Website auf www.uzhfoundation.ch
- Reporting gegenüber Förderbeirat, Stiftungsaufsicht bzw. Stiftungsrat der UZH Foundation
- Buchhaltung.

Die erbrachten Leistungen werden stundenweise elektronisch erfasst und können jederzeit eingesehen werden.

Die Vermögensverwaltungskosten werden nicht eigens in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Stiftungsaufsicht und die Revision entfallen, da es sich bei den Unterstiftungen nicht um eigene Rechtspersonen handelt. Die UZH Foundation bleibt selbstverständlich revisionspflichtig und ist der kantonalen Stiftungsaufsicht unterstellt.

1. Kosten: Die UZH Foundation stellt für die oben aufgeführten Dienstleistungen jedem Stiftungsfonds eine Pauschale von jährlich CHF 10'000 bis CHF 15'000 in Rechnung, je nach Grössenordnung des Mandats und des Vermögens. Dies entspricht maximal ca. 1% des Vermögens. Die Preisschätzung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
2. Definitive Festlegung: Diese erfolgt in der ersten Sitzung des Förderbeirats. Dieser einmal festgelegte Pauschalsatz gilt bis auf weiteres, kann aber auf Antrag des Gesamt-Förderbeirats frühestens im Jahr darauf verändert werden.

Genehmigt durch den Stiftungsrat der UZH Foundation an seiner Sitzung vom 15. April 2019.